

nicht. Herr Bürgermeister Martini nahm ferner darauf Rücksicht, daß man nicht, wie wir es thäten, durch unsern Vorschlag den bisherigen Usus aufrecht erhalten dürfe, und wenn ich richtig verstanden habe, so sagte er, es liege in dem bisherigen Usus ein Unrecht gegen die Gemeinde, es sei ganz unrechtmäßig, daß Derjenige, welcher die Collatur über einen Ort einmal hat, nun auch die Collatur über die neu zu gründenden Stellen habe. Dies war der einzige Punkt, über welchen Anfangs eine Differenz zwischen der Deputation und dem Organ der hohen Staatsregierung bestand, weil der Herr Minister uns entgegenhielt, nach allgemeinem Kirchenrecht und überhaupt allgemeinem Recht lasse sich die Einrichtung nicht rechtfertigen. Die Deputation mußte aber dem entgegenhalten, daß in Sachsen allerdings dieser Usus rechtlich vollkommen fundirt ist, weil in Sachsen anders, als anderwärts das Collaturrecht von jeher betrachtet worden ist als Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit; ja an den meisten Orten war ausgesprochenermaßen der Gutsherr mit dem Collaturrecht belegt, weil er Gerichtsherr war. An sehr vielen Orten, meine Herren, ist einem Patron das Collaturrecht theils auf Zeit, theils für immer genommen worden, weil er sich ein Vergehen oder grobe Verschämniß als Gerichtsherr hat zu Schulden kommen lassen, ein deutlicher Beweis, daß man das Patronats- und Collaturrecht stets betrachtet und behandelt hat als Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit. Darauf besteht die Einrichtung, die allerdings vielleicht in anderen Ländern nicht ist, daß es Patronatsprengel giebt, d. h.: innerhalb eines solchen Sprengels werden auch die neu gegründeten Stellen von demselben Patrone besetzt, welcher die Collatur über die übrigen Stellen hat. Insofern muß ich dem Abg. Martini also entschieden Unrecht geben, wenn er sagt, der bisherige Usus habe eigentlich nicht zu Recht bestehen können und es sei falsch, ihn jetzt weiter bestehen zu lassen. Uebrigens will die Deputation dies gar nicht. Dies beweist eben, daß die Deputation weit davon entfernt, in materieller Beziehung hinter dem Entwurf zurückzubleiben und zu sagen: wir wünschen, daß es bleibt, wie es jetzt war, daß die Patronatsprengel aufrecht erhalten werden. Die Deputationsanträge vindiciren keineswegs die Besetzung der neuerrichteten Stellen allenthalben dem zeitherigen Collator, ich sehe also nicht ein, wie man der Deputation vorwerfen kann, sie gehe hinter den Entwurf zurück. Wohl aber mußte die Deputation sich sagen, daß, wenn die neu gegründeten Stellen von der Gemeinde, die alten aber vom Collator besetzt werden, die allergrößten Unzuträglichkeiten entstehen müßten. Ich will dieselben jetzt nicht weiter schildern, behalte mir Das aber nach Befinden bei der Specialdebatte vor; nur glaubte ich, das bisher Gesagte dem Herrn Bürgermeister Martini schon jetzt entgegenhalten zu sollen. Wenn nun von der anderen Seite Herr Secretär von Schütz dem Gesetzentwurfe und der Deputation den Vorwurf machte, daß das Collaturrecht sehr wesentlich geschmälert

und geschädigt werde, so muß ich ihm entgegenhalten, daß die Deputation allerdings der Ansicht gewesen ist, daß die berechtigten Wünsche der Gemeinde bei dieser Gelegenheit zu berücksichtigen seien, und nach der Ansicht der Deputation ist eben ein berechtigter Wunsch der Gemeinde, daß ihr eine Mitwirkung eingeräumt werde. Aber, meine Herren, ich wiederhole, weiter zu gehen und mit dem Patronatsrecht tabula rasa zu machen, das mag ein Wunsch der Gemeinde sein; aber ein berechtigter, ein gerechter, ja selbst ein billiger ist es nicht.

Staatsminister Dr. von Gerber: Es ist schon in der bisherigen Discussion mit Recht hervorgehoben worden, daß dieser Artikel mehr, als jeder andere das Bild eines großen Auseinandergehens der Meinungen gezeigt hat. Ich bitte um die Erlaubniß, einen Augenblick zurückblicken zu dürfen auf die Geschichte des Artikels; denn in der That hat in diesem Punkte der Entwurf schon seine Geschichte gehabt. Vorher aber gestatten Sie mir, meine hochverehrten Herren, mit ein paar Worten auf Dasjenige zu antworten, was im Eingang der Debatte Herr Secretär von Schütz und später im gleichen Sinne Herr von Meßsch vorgebracht haben. Beide Herren haben sich feindselig gegen die Vorlage sowohl der Regierung, als der Deputation ausgesprochen aus dem Grunde, weil das Patronatsrecht über Schulstellen ein wohl erworbenes Recht sei, das durch die Verfassung geschützt werde und das man nicht anzutasten befugt sei. Auch die Regierung hält das Patronatsrecht für ein wohl erworbenes Recht, und weil es ein solches ist, legt sie ja der hohen Kammer die Frage über eine Beschränkung dieses Patronatsrechtes zur Entscheidung vor. Daß auf dem Wege der Gesetzgebung wohl erworbene Rechte beschränkt werden können, werden auch die Herren Vorredner nicht in Abrede stellen wollen. Es fragt sich nur, ob ein dringender Grund dafür vorliegt; daß ein solcher besteht, läßt sich aber, glaube ich, leicht erweisen. Die hohe Erste Kammer hat im vergangenen Jahre ihre Zustimmung zu dem neuen kirchlichen Patronatsgesetz gegeben und hat schon bei diesem Gesetz die dringende Nothwendigkeit einer Beschränkung des bisherigen Patronatsrechtes anerkannt. Aus diesem Vorgange läßt sich erwarten, daß die hohe Kammer diese Dringlichkeit auch bei diesem Patronatsrecht anerkennen und auch bei diesem die Zustimmung zu einer Schmälerung gewähren wird. Nicht bloß dieser Vorgang ist es, der mich zu einer solchen Hoffnung berechtigt, sondern auch die leicht erkennbare Verschiedenheit des Inhalts der Patronatsrechte bei geistlichen Stellen und bei Schulstellen. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß diejenigen Gründe, welche für Aufrechterhaltung des Patronatsrechtes überhaupt angeführt werden können, bei dem geistlichen Patronat ungleich schwerer wiegen und ungleich intensiver wirken, als bei dem Schulpatronat. Das Verhältniß des Gutsherrn zu dem